

# Die Würzburger Synode – Hintergründiges und Wissenswertes



Kirche geht auch anders  
Erinnerung – Hoffnung – Aufbruch  
40 Jahre Würzburger Synode

## 1. Synodale Kirche - theologische Grundlagen

Das Wort *synode* stammt aus dem griechischen und bedeutet „gemeinsamer Weg“ oder auch „Zusammenkunft“. Der Name ist Programm. Als Papst Franziskus anlässlich der Feier zum 50-jährigen Bestehen der Bischofssynoden, die Papst Paul VI. 1965 als Beratungsgremium eingeführt hatte, von der „synodalen Kirche“ sprach, grenzte er diese von einem Kirchenbild ab, gemäß dem der Papst „einsam über der Kirche“ thront. In einer synodalen Kirche steht, so Franziskus, der Papst „in ihr, als Getaufter unter Getauften und als Bischof unter Bischöfen“.

Das synodale Prinzip ist eine altkirchliche Tradition, die vom Zweiten Vatikanischen Konzil (1962-1965) wieder entdeckt und ausgeweitet wurde. Nicht nur die Rolle der Bischöfe und der Ortskirchen wurde dort aufgewertet, sondern auch die sog. „Laien“. Die gleiche „Würde“ aller Getauften wurde den spezifischen Sendungen vorangestellt. Wichtige Grundlagen dafür sind das Verständnis von Kirche als Volk Gottes und *Communio*, die Lehre vom gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen, vom Sendungsauftrag aller Getauften, vom „Glaubenssinn“ des ganzen Volkes Gottes. Da das Konzil die Erneuerung des Synodenwesens angeregt hat, lag es nahe, in den einzelnen Ortskirchen mit Hilfe von synodalen Kirchenversammlungen über die Umsetzung der Konzilsbeschlüsse zu beraten.

## 2. Synoden auf unterschiedlichen Ebenen

Dass sich Kirche als Volk Gottes und Gemeinschaft der Gläubigen versteht, ist der entscheidende Grund dafür, dass es auf den unterschiedlichen Ebenen der Kirche rechtlich verankerte Formen der synodalen Mitwirkung gibt, die mehr oder weniger repräsentativ ausgestaltet sind. In einem Bistum können sich Delegierte zu einer Diözesansynode versammeln, um wichtige Fragen zu beraten. Auf der Ebene der Weltkirche hat diese Aufgabe die Bischofssynode inne. Auf den Ebenen dazwischen können Regional- bzw. Metropolitansynoden einberufen werden. In Deutschland fanden in den letzten Jahrzehnten Diözesansynoden in Rottenburg-Stuttgart (1985/86), Hildesheim (1989/90) und Augsburg (1990) Diözesansynoden statt. Im Bistum Trier ist seit 2013 eine Diözesansynode am Laufen, die im Frühjahr 2016 enden soll. Auffällig ist, dass zu Beginn des neuen Jahrtausends nicht Synoden im engeren Sinne abgehalten wurden, sondern Diözesanforen, Zukunftsgespräche sowie Leitbild- und Organisationsentwicklungsprozesse.

## 3. Das Besondere an der Würzburger Synode

In den Jahren 1971 bis 1975 fand im Würzburger Dom eine Synode statt, zu der sich Repräsentanten aller Bistümer der damaligen Bundesrepublik Deutschland versammelt hatten. Nach ihrem Tagungsort wird diese Synode kurz „Würzburger Synode“ genannt, ihre korrekte Bezeichnung lautet „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“. Ihr Ziel war es, die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils für Deutschland umzusetzen. Im Mittelpunkt stand das Bild der Kirche als „Volk Gottes“ und die sich daraus ergebende Mitverantwortung aller Gläubigen für die Sendung der Kirche. Insgesamt nahmen über 300 Personen teil, darunter 140 Laien. Die Synodal(inn)en wurden größtenteils in den Diözesen gewählt, andernfalls wurden sie von der Bischofskonferenz, vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken und der Arbeitsgemeinschaften der Männer- und Frauenorden entsandt.

Die kirchenrechtlichen Besonderheiten lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Die Laien waren in einem zahlenmäßig adäquaten Verhältnis vertreten. Alle Teilnehmer(innen) hatten gleiches beschließendes Stimmrecht bei der Beschlussfassung. Für die Beschlussfassung war nicht die Einmütigkeit notwendig, sondern bereits eine Zweidrittelmehrheit ausreichend. Die Bischöfe mussten den Beschlüssen der Synodal(inn)en in einem zusätzlichen Akt explizit zustimmen, damit diese verbindliche Normen wurden; diese Zustimmung durfte nur dann verweigert werden, wenn Glaubens- und Sittengründe oder eine Verletzung tragender Rechtsnormen geltend gemacht werden konnten. In der Konzeption der Würzburger Synode war also eine wirkliche Teilhabe des ganzen Gottesvolkes am Leitungsamt der Kirche ebenso gewährleistet wie die besondere Verantwortung der Bischöfe.

#### 4. Diskussionen und Enttäuschungen

Die Synode tagte in acht Vollversammlungen von jeweils fünf Tagen. Hinzu kamen viele Sitzungen der Organe: Präsidium, Zentralkommission (35 Sitzungen), Rechtsausschuss und Sachkommissionen (durchschnittlich 30 Sitzungen). Alle Organe wurden durch Wahlen konstituiert. In ihnen arbeiteten Bischöfe, Priester und Laien in einem intensiven, oft kontroversen Meinungsaustausch zusammen. Auch kritische Phasen konnten bewältigt werden, sie führten nicht zu einem Abbruch der Synode. Bei der endgültigen Festlegung der Beratungsgegenstände durch die Zentralkommission, die fast ein Jahr nach der konstituierenden Sitzung und kurz vor der zweiten Vollversammlung stattfand, verweigerte die Bischofskonferenz dem Beratungsgegenstand „viri probati“ (Weihe von verheirateten Männern zu Priestern) ihre Zustimmung, weil dies die Zuständigkeit der Kirche in Deutschland übersteige; dies führte zu einem starken Protest der Vollversammlung. Bei der ersten Lesung der ersten Synodenvorlage (über die „Laienpredigt“) erhob im letzten Augenblick eine römische Kongregation Einspruch; der Protest der Vollversammlung und der Bischöfe führte dazu, dass von da an Bedenken der römischen Kurie im Vorfeld der Beratungen abgeklärt wurden und die Vollversammlung ihre Zuständigkeit umsichtiger beachtete. Die Ablehnung der Bischofskonferenz, ein Votum an den Apostolischen Stuhl zur Zulassung von wiederverheirateten Geschiedenen zu den Sakramenten mitzutragen, hätte um ein Haar die erforderliche Zweidrittelmehrheit zum Beschluss „Ehe und Familie“ scheitern lassen.

#### 5. Beschlüsse und Voten

Es wurden 18 Beschlüsse verabschiedet: Unsere Hoffnung, Religionsunterricht, Laienverkündigung, Gottesdienst, Sakramentenpastoral, Jugendarbeit, Kirche und Arbeiterschaft, ausländische Arbeitnehmer, Ehe und Familie, Entwicklung und Frieden, Bildungsbereich, Orden, Dienste und Ämter, Räte und Verbände, Pastoralstrukturen, Verwaltungsgerichtsordnung, Ökumene, Missionarischer Dienst.

16 Voten wurden nach Rom geschickt. Voten sind besondere Formen von Beschlüssen, deren Teile über das geltende kirchliche Recht hinausgehen und im gesamtkirchlichen Kontext stehen und deshalb nur als Antrag (Votum) an den Apostolischen Stuhl gerichtet werden können. Die Voten hatten u.a. zum Inhalt: Diakonat der Frau, Aufhebung des Ehehindernisses bei Konfessionsverschiedenheit, Durchführung einer Gemeinsamen Synode alle 10 Jahre, kirchliche Trauung nach Scheidung einer Zivilehe. Nur 4 sind definitiv beantwortet worden: Einführung weiterer Hochgebete von Jugendlichen (abgelehnt), Delegation von Firmspendung durch den Bischof an Priester (halb akzeptiert), Aufhebung des Ehehindernisses bei Konfessionsverschiedenheit (abgelehnt allerdings bei erweiterten Vollmachten der Bischofskonferenzen), Abhaltung einer Gemeinsamen Synode alle 10 Jahre (positiv); 10 wurden vom Kardinalstaatssekretär zusammenfassend beantwortet: Sie könnten nur bei einer Reform des Kirchlichen Gesetzbuchs berücksichtigt werden. Dort haben sie aber keine sichtbaren Spuren hinterlassen.

#### 6. Umsetzung

Etliche Synodenbeschlüsse sind bis heute von Bedeutung: Begründung und Konzept des schulischen Religionsunterrichts; die Neukonzeption der kirchlichen Jugendarbeit (nach langjährigen Querelen zwischen Bischofskonferenz und Jugendverbänden). Der Beschluss über Dienste und Ämter wurde von der Bischofskonferenz weiterentwickelt durch die Verabschiedung von Statuten und Ausbildungsordnungen für die pastoralen Dienste von Priestern, Diakonen, Pastoral- und Gemeindereferent(inn)en. Der Beschluss über die pastoralen Strukturen wurde mehr oder weniger in den Diözesen umgesetzt durch die Einrichtung Diözesan-, Priester- und Pastoralräten auf Bistumsebene und Pfarrgemeinderäten auf Pfarrebene. Die bis ins Detail ausgearbeitete Ordnung der Verwaltungsgerichte der Bistümer wurde bis heute von keinem Bischof in Kraft gesetzt. Das Pastoralinstitut auf Nationalebene, zu dessen Gründung ein Arbeitspapier mit einem ausgearbeiteten Konzept vorlag, fand ebenfalls nicht die Zustimmung der Bischofskonferenz.